

Prüfungskommission
für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer-Examen gemäß §§ 5-14 a WPO

Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet
„Wirtschaftsrecht“

1. Halbjahr 2005

Termin: 15. Februar 2005

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel: Schönfelder, Deutsche Gesetze

Aufgabe: (siehe Anlage – 3 Seiten einschließlich Vorblatt)

Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!

Bearbeitungshinweis: Beide Fälle sind zu bearbeiten!

I. Fall 1:

Die S-GmbH wurde im Jahre 1983 mit einem Stammkapital von TDM 50 zu gleichen Teilen von den Brüdern A und B gegründet und in das Handelsregister eingetragen. Im Jahre 1986 pachtete die S-GmbH ein bebautes Grundstück von dem Grundstückseigentümer zu einem indexierten monatlichen Pachtzins von TDM 15. Der Pachtvertrag hatte eine feste Laufzeit bis zum 31.12.1996 und enthielt eine 10-jährige Verlängerungsoption für die Pächterin.

Auf dem ihm nicht gehörenden Grundstück hatte der Vater der beiden Gesellschafter zuvor auf seine Kosten eine Möbelverkaufshalle errichtet und alle daraus ableitbaren Ansprüche an seine Söhne abgetreten. Im Auftrag der S-GmbH ermittelte der Sachverständige F mit Gutachten vom 18.07.1989 für das anteilige Nutzungsrecht an der Verkaufshalle auf der Grundlage des Pachtvertrages einen über den vereinbarten Pachtanteil hinaus erzielbaren Ertragswert von TDM 600 und einen Verkehrswert von TDM 625. Durch Vereinbarung vom 07.08.1989 wurde der Pachtvertrag mit sofortiger Wirkung im Verhältnis zur S-GmbH beendet und gleichzeitig zu denselben Bedingungen mit A abgeschlossen und fortgesetzt. A schloß seinerseits am 08.08.1989 mit der S-GmbH einen Unterpachtvertrag über das Grundstück zu denselben Bedingungen, zu denen er es von dem Grundstückseigentümer gepachtet hatte.

Im April 1990 beschlossen A und B, das Stammkapital der S-GmbH auf TDM 600 durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile von je TDM 275 zu erhöhen, die sie anteilig übernahmen. Dabei wurde u. a. folgendes bestimmt:

„Die Stammeinlage wird erbracht durch die Unterverpachtung gemäß Vertrag vom 08.08.1989. Kopien des Vertrages, einschließlich des Hauptvertrages, werden heute dem Notar übergeben und sind dieser Niederschrift als Beilage beigefügt. Die Sacheinlage bezieht sich jeweils auf die beiden Geschäftsanteile zu je TDM 275 je in ihrem vollen Betrag.“

Die Kapitalerhöhung wurde im Mai 1990 in das Handelsregister eingetragen.

Im Frühjahr 2002 wurde über das Vermögen der S-GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter V verlangt von A die Zahlung von TDM 275 (= 140.605,26 €) und begründet dies damit, dass die anteilige Stammeinlage aus der Kapitalerhöhung vom April 1990 noch nicht erbracht worden sei.

Steht dem V ein solcher Anspruch gegen A zu?

II. Fall 2:

1. Nach längeren Verhandlungen bestellt die Dupont S.A. in Lille (Frankreich), die Rasenmäher herstellt, bei der in Stuttgart ansässigen B-GmbH 1000 Elektromotoren, die nach genauer Spezifikation zu produzieren sind und von der Dupont S.A. in die von ihr gefertigten Gehäuse eingebaut werden sollen, zur Lieferung nach Lille. Eine Rechtswahl wird nicht getroffen; als Gerichtsstand wird Stuttgart vereinbart.

Nach Erhalt der ersten 100 Motoren entsteht zwischen den Vertragsparteien Streit darüber, ob die vorgegebenen Abmessungen eingehalten worden sind. Die Dupont S.A. lehnt die Bezahlung der gelieferten Motoren sowie die Abnahme und Bezahlung der weiteren Motoren ab. Die B-GmbH besteht auf Zahlung und Abnahme.

Untersuchen Sie, nach welchem Recht Ansprüche und Verpflichtungen der Vertragsparteien zu beurteilen sind.

2. Wie wäre diese Frage zu beantworten, wenn die Bestellerin eine portugiesische Aktiengesellschaft mit Sitz in Lissabon wäre?

Bearbeitungshinweis: Beide Fälle sind zu bearbeiten!

Gehen Sie von einer Gewichtung von ca. 2 (Fall 1) : 1 (Fall 2) aus.